

Einführung einheitlicher Vordrucke für die bauaufsichtlichen Verfahren nach der Landesbauordnung

Erlass des Ministeriums für Inneres, Kommunales, Wohnen und Sport vom 20. Dezember 2024 – IV 54 – 515-429/2016-9833/2017-UV-86106/2024

Die diesem Erlass als Anlagen beigefügten Vordrucke werden durch die oberste Bauaufsichtsbehörde eingeführt und öffentlich bekannt gemacht. Die Vordrucke sind gemäß § 1 Absatz 3 der Bauvorlagenverordnung zu verwenden, soweit nicht ein elektronisches Dokument verwendet und diese über ein verifiziertes Nutzerkonto im Sinne des § 3 Absatz 2 des Onlinezugangsgesetzes vom 14. August 2017 (BGBl. I S. 3122, 3138), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juli 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 245) geändert worden ist. Bis zum 31. Januar 2025 können die vormals auf dieser Internetseite zur Verfügung gestellten Vordrucke (Stand 23. Juli 2024) verwendet werden.

Angesichts des Wegfalls des Schriftformerfordernisses für den Bauantrag und für die Bauvorlagen kann die untere Bauaufsichtsbehörde nicht darauf bestehen, dass die Vordrucke unterschrieben werden. Die Unterschriftsfelder tragen lediglich dem Umstand Rechnung, dass vielfach der Wunsch besteht, Anträge unterschreiben zu können, auch wenn dies nicht mehr gesetzlich vorgeschrieben ist.

Dieser Erlass tritt am 1. Januar 2025 in Kraft.

Anlagen:

Anlage 1	Vordruck für die bauaufsichtlichen Verfahren
Anlage 2	Erklärung der Aufstellerin oder des Aufstellers der bautechnischen Nachweise aus der Liste nach § 15 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 des Architekten- und Ingenieurkammergesetzes
Anlage 3	Anzeige der beabsichtigten Aufnahme der Nutzung einer nicht verfahrensfreien baulichen Anlage (zu § 82 Abs. 2 LBO)
Anlage 4	Stellungnahme der Gemeinde nach § 68 Abs. 1 Satz 2 der Landesbauordnung
Anlage 5	Vordruck für Feuerungsanlagen
Anlage 7	Bescheinigung über die Tauglichkeit und sichere Benutzbarkeit der Abgasanlagen nach § 82 Absatz 2 Satz 4 LBO
Anhang zu Anlage 7	Besichtigung des Rohbauzustandes nach § 42 Absatz 6 LBO vor Erteilung der Bescheinigung nach § 82 Absatz 2 Satz 4 LBO
Anlage 8	Nachweis der Voraussetzungen für den Prüfverzicht zum bautechnischen Nachweis des Mindestwärmeschutzes (§ 66 Absatz 2 Satz 5 der Landesbauordnung - LBO)